

24.02.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Wi - Wozu **Punkt ...** der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11
Gerätesicherheitsgesetz****A****1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Nach Artikel 5 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 - neu - VbF)

Nach Artikel 5 Nr. 1 ist folgende neue Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 11 wird ist wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e dürfen brennbare Flüssigkeiten unterhalb der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 für Lagerräume angegebenen Mengen innerhalb eines Arbeitsraumes gelagert werden, sofern die Lagerung mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen."

Ausgeliefert am 28. FEB. 1995

Begründung:

Nach § 11 Nr. 1 Buchstabe e VbF ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Arbeitsräumen zum Schutz der Arbeitnehmer unzulässig. Die VbF sieht für diese Bestimmung keine Ausnahme vor.

Unter Berücksichtigung veränderter Arbeitsverfahren, flexiblerer Gestaltung von Arbeitsabläufen und der zunehmenden Tendenz zur Errichtung von Großraumlabor Einrichtungen empfahl der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) als in der VbF vorgesehenes Sachverständigengremium, die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken innerhalb eines Arbeitsraumes zuzulassen. Auch die Arbeitsschutzbehörden sehen das dringende Erfordernis einer Ausnahme in der VbF wegen zahlreicher Nachfragen aus der Praxis.

Die in den letzten Jahren neu entwickelten Sicherheitsschränke berücksichtigen von ihrer Beschaffenheit her nach Meinung des DAbF grundsätzlich die Sicherheitsbedürfnisse bei der Lagerung in Arbeitsräumen. Nach Auffassung der DAbF muß jedoch die innerhalb eines Arbeitsraumes zulässige Lagermenge brennbarer Flüssigkeiten die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 VbF für anzeigebedürftige Anlagen benannten Werte unterschreiten.

Der Grundsatz, daß die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in geeigneten Lagerräumen erfolgen muß, soll durch die Möglichkeit, Sicherheitsschränke in Arbeitsräumen einzusetzen, nicht aufgehoben werden.

Das BMA wird aufgefordert, den DAbF zu veranlassen, die technischen Anforderungen an Sicherheitsschränke und andere Lagereinrichtungen nach dem Stand der Technik sowie ergänzende Betriebsvorschriften zu erarbeiten.

B

**2. Der Wirtschaftsausschuß und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu der Verordnung die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

EntschlieÙung zu Artikel 3 (AufzV)

Der Bundesrat erkennt nicht das Erfordernis, aus Gründen des freien Warenverkehrs innerhalb der Grenzen der Europäischen Union die Gleichwertigkeit technischer Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen rechtlich zu verankern. Daher verzichtet der Bundesrat nunmehr auf eine Änderung des Artikels 3 der Verordnung, so wie er sie zur Drucksache 913/94 vorgeschlagen hatte.

Allerdings weist der Bundesrat darauf hin, daß die Ausstattung neuer Lastenaufzüge und die Nachrüstung bestehender Lastenaufzüge mit Fahrkorbabschlußtüren nach wie vor geboten ist, um Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter abzuwehren.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- sich nachdrücklich bei der EG-Kommission für den zügigen Abschluß der Aufzugsrichtlinie einzusetzen,
- die Aufzugsrichtlinie umgehend durch Änderung der Aufzugsverordnung in deutsches Recht umzusetzen und
- bei der Änderung der Aufzugsverordnung die nach der Richtlinie des Rates vom 30.11.1989 RL 89/655 EWG (Arbeitsmittel) notwendigen Schutzeinrichtungen, insbesondere Fahrkorbabschlußtüren, für neue Lastenaufzüge ab sofort und für bestehende Lastenaufzüge zum nächstmöglichen Zeitpunkt verbindlich vorzuschreiben.